

I. FESTSETZUNG gem. § 9 BauGB

Der Absatz Einfriedung der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird geändert bzw. ergänzt.

Bei den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen darf die Zaunhöhe max. 1,50 m betragen.

Zaunart: Holzlattenzaun

Maschendrahtzaun hinterpflanzt

Mauern

II. BEGRÜNDUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Leinach hat in seiner Sitzung am 11.08.1992 beschlossen den rechtskräftigen Bebauungsplan "AM KIRCHBERG" zu ändern.

Die Änderung bezieht sich auf die Zulässigkeit von Einfriedungen der im Baugebiet liegenden Grundstücke.

Gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan sind bei den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen Einfriedungen mit einer max. Höhe von 1,50 m zulässig. Die Zaunart wurde mit Holzlattenzaun bzw. Maschendrahtzaun hinterpflanzt festgesetzt.

Um den Grundstückseignern jedoch die Möglichkeit einzuberaumen, auch bei den hinteren und seitlichen Grundstücksgrenzen Mauern zuzulassen, soll die Festsetzung entsprechend geändert werden. Die Zulässigkeit für Mauern auch im Bereich der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen ist notwendig geworden um die angrenzenden Grundstücke von eventuellem Oberflächenwasser bzw. abrutschenden Erdmassen zu sichern.

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NR 5

LANDKR. WÜRZBURG

GEMEINDE 8702 LEINACH

GEBIET » AM KIRCHBERG «

Der ~~Stadtrat~~/Gemeinderat hat in der Sitzung am 11.8.1992 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde am 16.10.1992 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

26.2.1993
Datum



Oestermer
1. Bürgermeister / VGem - Vorsitzender

Der Planentwurf vom 08.09.1992 in der Fassung vom 08.09.92 hat mit Begründung sowie Beipläne vom 2.11.92 bis 2.12.92 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

26.2.1993
Datum



Oestermer
1. Bürgermeister / VGem - Vorsitzender

Der ~~Stadtrat~~/Gemeinderat hat am 19.1.1993 die Bebauungsplanänderung vom 08.09.1992 in der Fassung vom 08.09.1992 als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).

26.2.1993
Datum



Oestermer
1. Bürgermeister

Anzeigevermerk
(§ 11 BauGB)

Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Würzburg, 12.03.1993
Landratsamt
i. A.



[Signature]

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 01.04.1993 ortsüblich bekanntgemacht. Damit tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft (§ 12 BauGB). Auf die Rechtsfolgen wurde hingewiesen (§ 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB).

01.04.1993
Datum

Oestermer
1. Bürgermeister / VGem - Vorsitzender

Aufgestellt
Eibelstadt
08.09.92

Geänd.
Eibelstadt

Entwurfsverfasser

L. Bechinie von Lazan
Architekt Dipl. Ing. (FH)
Schulgasse 10 · 8701 Eibelstadt
Tel. 09303/548 Fax 85 06

MASSTAB
1: 1000